

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

A. Problem

Das geltende Recht schließt häufig aus, daß Ausländer, die Opfer von rechtsradikalen Gewalttaten werden, nach dem Opferentschädigungsgesetz entschädigt werden können.

B. Lösung

Entsprechende Änderung des Opferentschädigungsgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des heutigen Zustandes.

D. Kosten

Geringfügige Mehraufwendungen des Bundes und der Länder (insgesamt im Bereich von unter 5 Mio. DM pro Jahr) bei gleichzeitiger Entlastung der Kommunen in der Sozialhilfe.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (Opferentschädigungsgesetz — OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden hinter den Wörtern „die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäi-

schen Gemeinschaften sind“ die Wörter „und die ihren rechtmäßigen Wohnsitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 9 Satz 3 werden die Wörter „Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften“ durch das Wort „Ausländer“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 1992 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der geltende § 4 Abs. 1 des Opferentschädigungsgesetzes macht den Entschädigungsanspruch von Ausländern aus Nicht-EG-Ländern davon abhängig, daß deren Heimatstaat seinerseits Deutschen vergleichbare Entschädigungsleistungen gewährt. Diese Konstruktion ist unhaltbar, seit Ausländer und insbesondere Asylbewerber Opfer rechtsradikalen Terrors geworden sind. Es wäre unbillig und unrealistisch, von den Herkunftsstaaten, die sich vielfach in größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, eine großzügige Entschädigungsregelung für Deutsche zu erwarten und dies zur Voraussetzung dafür zu machen, daß die Opfer des rechtsradikalen Terrors in Deutschland in den Genuß einer Wiedergutmachung kommen. Daher bedarf es einer raschen Lösung durch

innerstaatliche Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu diesem Zweck soll § 1 Abs. 4 des Opferentschädigungsgesetzes so geändert werden, daß auch Ausländer aus Nicht-EG-Ländern entschädigt werden können. Voraussetzung ist, daß sie ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Weiterhin ausgeschlossen von den Opferentschädigungsgesetz-Leistungen bleiben z. B. Personen mit illegalem Aufenthalt, Touristen und andere Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

Die Gesetzesänderung soll rückwirkend zum 1. Juli 1992 in Kraft treten, damit die Opfer der rechtsradikalen Gewaltwelle, die im vorigen Sommer begonnen hat, noch in ihren Genuß kommen können.